



An alle im Anwaltsregister
des Kantons Graubünden
eingetragenen Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

11. Oktober 2022

AKR 22 24

Rundschreiben zur Mitteilungspflicht gemäss Art. 12 lit. j BGFA

Sehr geehrte Damen Kolleginnen und Herren Kollegen

Die Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Kantons Graubünden (AKR) hat letztmals am 18. November 2014 ein Rundschreiben zur Mitteilungspflicht gemäss Art. 12 lit. j BGFA an alle im Anwaltsregister des Kantons Graubünden eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte versandt. Fast acht Jahre später erachtet es die AKR für angezeigt, die Grundsätze der Mitteilungspflicht im Rahmen eines neuen Rundschreibens in Erinnerung zu rufen.

Grundsatz

Gemäss Art. 12 lit. j BGFA sind Anwältinnen und Anwälte verpflichtet, der Aufsichtsbehörde (AKR) jede Änderung der sie betreffenden Daten im Register mitzuteilen. Die Regelung dient laut Botschaft dazu, das Anwaltsregister stets auf dem neuesten Stand zu halten. Das **Nichtbeachten** dieser Vorschrift **stellt eine Berufsregelverletzung dar**, die mit Disziplinar-massnahmen gemäss Art. 17 BGFA geahndet werden kann. Von der Meldepflicht umfasst sind insbesondere folgende Sachverhalte (vgl. WALTER FELLMANN, Anwaltsrecht, 2. Aufl., Bern 2017, § 2 N 514 ff. auf S. 226 ff.; WALTHER FELLMANN, in: FELLMANN/ZINDEL [Hrsg.], Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Aufl., Zürich 2011, N 174 ff. zu Art. 12 BGFA):

1. Tätigkeitsaufgabe / Verlegung in einen anderen Kanton

Anwältinnen und Anwälte dürfen immer nur in einem Kanton im Anwaltsregister eingetragen sein. Es muss sich dabei um denjenigen Kanton handeln, in dem Sie Ihr **Hauptbüro** haben und **effektiv erreichbar** sind. Die Verlegung der Anwaltstätigkeit in einen anderen Kanton hat somit die **Löschung** des Eintrags im Anwaltsregister des bisherigen Tätigkeitsorts zur Folge. Entsprechend ist ein Kantonswechsel der AKR zu melden.

Eine Löschung ist auch dann vorzunehmen, wenn die Anwältin oder der Anwalt die **Tätigkeit gänzlich aufgibt** und deswegen im Kanton **keine Geschäftsadresse mehr** hat.

Beachten Sie zudem, dass der **Anwaltsverband** (BAV bzw. SAV) als zivilrechtlicher Verein und die mit der Führung des Anwaltsregisters betraute AKR als öffentlich-rechtliche Aufsichtsbehörde nicht dasselbe sind. Wenn Sie also beim Anwaltsverband austreten oder von einer Aktivmitgliedschaft zu einer **Passivmitgliedschaft** wechseln, weil Sie Ihre Tätigkeit aufgegeben haben, vergessen Sie nicht, bei der AKR ein Löschungsgesuch zu stellen.

Löschungsgesuche werden in der Regel sofort behandelt und deren Gutheissung per E-Mail bestätigt. Wünschen Sie eine formelle Bestätigung, teilen Sie dies bitte mit.

2. Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen für den Eintrag

Anwältinnen und Anwälte, die eine der Voraussetzungen für den Registereintrag nicht mehr erfüllen, werden im Register gelöscht (Art. 9 BGFA). Sie haben demzufolge auch die Pflicht, der AKR zu melden, wenn eine der **persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nach Art. 7 und 8 BGFA** weggefallen ist.

Die AKR ihrerseits muss **von Amtes wegen** aktiv werden und das Bestehen respektive Nichtbestehen von Eintragungsvoraussetzungen im Einzelfall überprüfen, wenn ihr Umstände bekannt werden, die darauf hindeuten, dass eine Anwältin oder ein Anwalt eine der Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Für die eidgenössischen und kantonalen **Gerichts- und Verwaltungsbehörden** besteht eine unverzügliche **Meldepflicht** gemäss BGFA für mögliche Verletzungen von Berufsregeln und für das Fehlen von persönlichen Voraussetzungen im Sinne von Art. 8 BGFA.

3. Änderung der Verhältnisse in Bezug auf die Unabhängigkeit

Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA müssen Anwältinnen und Anwälte für den Registereintrag in der Lage sein, den Anwaltsberuf unabhängig auszuüben; sie **können Angestellte nur von Personen sein, die ihrerseits in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind**.

Nimmt eine Anwältin oder ein Anwalt nach der Eintragung in das Anwaltsregister eine unselbständige Tätigkeit auf, hat die AKR zu prüfen, ob die von der Anwältin oder vom Anwalt getroffenen Massnahmen im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung genügen, um für die Sicherung der Unabhängigkeit Gewähr zu bieten.

Auch bei der Schaffung einer Anwaltskörperschaft bedarf es einer Prüfung durch die AKR, ob die institutionelle Unabhängigkeit der angestellten Anwältinnen und Anwälte weiterhin aufrechterhalten wird. Demzufolge ist insbesondere auch die **Gründung einer Anwalts-AG oder Anwalts-GmbH** unter Beilage der notwendigen Unterlagen (Statuten, Aktienbuch, Organisationsreglement, Aktionärsbindungsvertrag etc.) der AKR zu melden. Gleiches gilt für alle noch nicht gemeldeten Änderungen von bereits früher durch die AKR geprüften Statuten, welche die Zusammensetzung des Aktionariats betreffen. Die AKR wird demnächst Musterstatuten auf ihrer Webseite zur Verfügung stellen (<https://www.justiz-gr.ch/advokatur-und-notariat/aufsichtskommission-rechtsanwaelte/> unter Aktuelles sowie Dokumentation).

4. Erlöschen des Versicherungsschutzes

Art. 12 lit. f BGFA verlangt, dass eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen ist. Die Versicherungssumme muss mindestens eine Million Franken pro Jahr betragen (siehe auch Art. 12 lit. b des kantonalen Anwaltsgesetzes). Erlischt der Versicherungsschutz und schliesst die betroffene Anwältin oder der betroffene Anwalt keine neue Versicherung ab, hat die AKR von Amtes wegen eine **Löschung aus dem Anwaltsregister** vorzunehmen.

5. Änderung der Geschäftsadresse oder der Bezeichnung der Kanzlei

Gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. d BGFA hat das Anwaltsregister neben den persönlichen Daten der Anwältin und des Anwalts (lit. a-c und e) auch die Geschäftsadresse sowie gegebenenfalls den **Namen des Anwaltsbüros** zu enthalten. Änderungen dieser Daten beispielsweise durch **Kanzleizusammenschlüsse** oder **-abspaltungen** bedürfen einer Änderung des Registereintrags und sind daher zu melden. Dabei sind Sie bei der Namenswahl (im Rahmen des Firmenrechts) frei.

Ebenfalls der Mitteilungspflicht unterliegt eine **Verlegung** der anwaltlichen Tätigkeit **an die Wohnadresse**. Dabei gilt es zu beachten, dass in diesen Fällen eine genügende Infrastruktur vorhanden sein muss. Insbesondere müssen separate Geschäftsräume sowie separate Kommunikationsmittel zur Verfügung stehen, um insbesondere die Geheimhaltungspflicht (Art. 13 BGFA) einhalten zu können.

Was ist zu tun?

Wir ersuchen Sie, Ihre **Angaben gemäss persönlichem Datenblatt** (siehe Beilage) zu **überprüfen** und uns **allfällige Anpassungen bis am 30. November 2022 zu melden**. Wir werden die Angaben im internen Register nachführen und im bisherigen Rahmen im Internet veröffentlichen (Namen, Vornamen, Titel, Kanzleinamen, Hauptgeschäftsadresse, Datum Patenterwerb). Anpassungen sind seit 2011 **gebührenfrei** (vgl. Art. 9 Abs. 1 der kantonalen Anwaltsverordnung).

Ohne Ihren Gegenbericht gehen wir von der Richtigkeit der Einträge aus.

Nota bene: Die AKR verzichtet in diesen Fällen auf die Einleitung von Disziplinarverfahren. Wir bitten Sie aber, in Zukunft Änderungen innert drei Monaten zu melden.

Freundliche Grüsse

Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Der Präsident

Audétat



Der Aktuar

Rogantini